

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	Landesplanerische Stellungnahme (11 Abs. 1 LaPlaG)	
1	<p>Landesplanung, 16.01.2026</p> <p>Mit Schreiben vom 15.10.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Süderheistedt informiert. Anlass der Planung ist die vorgesehene Errichtung einer großflächigen Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage im Ortsteil Hägen (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6). Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie zu schaffen. Des Weiteren werden die im Ortskern vorhandenen, vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bestandsgebäude als gemischte Bauflächen (M) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit soll der tatsächlichen Nutzungsstruktur Rechnung getragen werden, die durch eine enge Verzahnung von Landwirtschaft, Wohnen und kleineren gewerblichen Nutzungen gekennzeichnet ist.</p> <p>Eine darüberhinausgehende Neuausweisung von gemischten Bauflächen ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Süderheistedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

1

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
2	<p>Im Hinblick auf die geplanten Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen verweise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 19.06.2024 im Rahmen der Planungsanzeige zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6. Danach bestehen gegen diese Planungsabsichten keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Bedenken gegen die Darstellung der gemischten Bauflächen bestehen aus Sicht der Landesplanung nicht, ich weise jedoch auf die untenstehenden Ausführungen des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht hin und bitte die Planung zu überprüfen. Der Planung <u>stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen</u>.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes handelt es sich nicht nur ausschließlich um eine Änderung, sondern ebenso um eine Ergänzung, da der bestehende Flächennutzungsplan der Gemeinde durch die Ergänzung des Ortsteils Hagen ergänzt wird. Ich empfehle dies in der Planbezeichnung deutlich darzustellen. - Planungsanlass ist unter anderem die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6, welcher im Nordosten des Ortsteils Hagen Agri-PV zulassen soll. Ich weise darauf hin, dass die derzeitige Darstellung der Fläche für die Landwirtschaft die angestrebte Nutzung nicht ermöglicht. Diesbezüglich empfehle ich, die Fläche auf 	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Planbezeichnung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt wird wie folgt geändert: „Neuaufstellung Ortsteil Hagen“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die angestrebte Nutzung nicht möglich sei. Für die betroffenen Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 wurde bereits der besondere Nutzungszweck – Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage – gem. § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB festgesetzt.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
3	<p>Ebene des Flächennutzungsplanes separat als Fläche für die Landwirtschaft mit der zusätzlichen Zweckbestimmung Agri-PV oder als entsprechendes Sondergebiet darzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Osten befinden sich Teilgebiete des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nordergeest. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass für die Genehmigung der Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung der Entlassung der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet der Verfahrensakte beigefügt werden muss. - Laut Begründung werden im Ortsteil Hügen die Nutzungen als Mischgebiet dargestellt, da die vorhandene Bebauung im Ortszentrum überwiegend landwirtschaftlich geprägt sei. In der Planzeichnung wird die Fläche jedoch (wie auf Ebene des Flächennutzungsplanes üblich) als gemischte Baufläche dargestellt (M). In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass nach § 6 Abs. 1 BauNVO Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen. Demnach ist der Gebietscharakter des Mischgebietes also auf beide Nutzungsarten festgelegt. Bereits aus dem Wortlaut des Absatzes 1 folgt, dass kein Rangverhältnis zwischen den beiden Nutzungen besteht und das Mischgebiet dem Wohnen und der Unterbringung nichtstörender Gewerbes gleichermaßen offen steht im Sinne einer Gleichwertigkeit und Gleichwertigkeit beider Nutzungsarten. Folglich muss das Mischgebiet für beide Hauptnutzungsarten bauplanungsrechtlich verfügbar sein und es darf keine der beiden Nutzungsarten ein 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht vorgesehen, etwas aus dem LSG zu entlassen. Die Grenze des LSGs wurde fälschlicherweise nicht korrekt dargestellt und wird korrigiert und nachrichtlich übernommen.</p> <p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Die gemischten Bauflächen werden auf der Ebene des Flächennutzungsplanes aufgrund der erforderlichen Abstandsflächen zum Windvorranggebiet (Entwurf Regionalplan, 2025) gem. der Stellungnahme des Kreises Dithmarschen aus der Planung herausgelöst und nunmehr der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p>Übergewicht gewinnen. Das Mischgebiet muss demnach „gemischt“ sein. Nicht erforderlich ist paritätische Teilung, jedoch wird die Bandbreite der typischen Eigenart bereits dann verlassen, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten nach Anzahl oder Umfang beherrschend und „übergewichtig“ in Erscheinung tritt. Das ist erst recht der Fall, wenn eine der beiden Hauptnutzungsarten als eigenständige Nutzung im Gebiet völlig verdrängt wird. Sofern dies beispielsweise das Wohnen betrifft, da sich ausschließlich oder zu sehr großen Teilen nur ein gewerblicher Anteil im Gebiet befindet, handelt es sich vielmehr um eine Gewerbefläche als um ein Mischgebiet (vgl. § 6 BauNVO, BeckOK BauNVO, Spannowsky/Hornmann/Kämpfer, 41. Edition, Stand 15.04.2025, Rn. 17-20).</p> <p>- Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind und das Baugebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Dabei geht es nicht nur um den Schutz innerhalb der benachbarten Gebäude, sondern auch um einen hinreichenden Freiflächenschutz (Terrassen, Balkone etc.). In Anbetracht der vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzung gehe ich davon aus, dass die Notwendigkeit der Aufstellung eines Geruchsgutachtens hinsichtlich der zu erwartenden Emissionen geprüft und entsprechende Ausführungen in die Begründung und als Festsetzung aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei entsprechenden Planungen auf der Bebauungsplanebene Berücksichtigung finden.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
Behörden u. sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)		
2	<p>Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, 17.10.2025</p> <p><i>Zu dem o. a. Planentwurf bestehen seitens der Forstbehörde Bedenken. Das Plangebiet grenzt an drei Waldflächen, zu denen ein Waldabstand gemäß § 24 LWaldG einzuhalten ist. Es handelt sich um das Waldflurstück 4-12 in der Gemarkung Fedderingen, den südwestlichen Teil des Flurstückes 2-11 (Gem. Hägen) in westlicher Verlängerung des Waldes auf 2-12 und eine Waldfläche auf dem Flurstück 2-37, welches bis auf die Flurstücke 2-39 und 2-35 hineinragt. Anbei sende ich ein Luftbild, auf dem ich die Waldflächen schwarz umrandet dargestellt habe.</i></p> <p><i>Der Waldabstand ist in den B-Plan zu übernehmen. Sofern noch Unklarheiten zur genauen Lage der Flächen bestehen, bitte ich um Rückfrage.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die durch die Waldflächen resultierende Waldabstände werden in der Planung berücksichtigt.</p>
3	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 20.10.2025</p> <p><i>Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten müssen Teilbereiche der Planfläche (v. a. Bereiche der Flurstücke 7, 8 und 9) durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Darüber hinaus ist auf den gesamten überplanten Flächen grundsätzlich auf eine möglichst eingriffsarme Bauweise (z. B. keine Planierarbeiten) und während des Baus nach Möglichkeit auf das Einhalten fester Fahrgassen zu achten, um die Bodenbelastung so gering wie möglich zu halten.</i></p> <p><i>Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin hat sich bereits diesbezüglich mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein in Verbindung gesetzt.</p>

5

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
6	<p><i>werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Mirjam Briel (Tel.: 04551-8948673; Email: mirjam.briel@alsh.landsh.de).</i></p> <p><i>Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäologischen Interessengebiete in diesem Bereich dienen zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischem Denkmälern zu rechnen ist.</i></p> <p><i>Für die überplante Fläche (insbesondere für die Flurstücke 7, 8 und 9) liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der archäologischen Landesaufnahme (u. a. Brandgräber, Grabhügel, Fundstreuungen, Siedlungen und Einzelfunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor.</i></p> <p><i>Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein.</i></p> <p><i>Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein.</i></p> <p><i>Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
7	<p><i>Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben im Sinne eines schonenden und werterhaltenden Umgangs mit Kulturgütern (gem. § 1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. § 1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben.</i></p> <p><i>Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktsituation zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind.</i></p> <p><i>Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit so keine erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

8

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
4	<p>Landesamt für Umwelt, 20.10.2025</p> <p><i>Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.</i></p>	Kenntnisnahme
5	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, 21.10.2025</p> <p><i>Keine Einwände seitens der SH-Netz. Im angegebenen Bereich sind keine Versorgungseinrichtungen der SH-Netz vorhanden. Hierbei handelt es sich um keine Einspeisezusage.</i></p>	Kenntnisnahme
6	<p>Stadt Heide, 27.10.2025</p> <p><i>Die Stadt Heide wurde von der frühzeitigen Beteiligung zum o. g. vhb B-Plan 6 der Gemeinde Süderheistedt unterrichtet.</i></p> <p><i>Bezüglich der Neuaufstellung des o. g. verbindlichen Bauleitplanes äußert sich die Kreisstadt Heide wie folgt:</i></p> <p><i>Der räumliche Geltungsbereich des vhb B-Planes bleibt deutlich hinter dem der 4. Flächennutzungsplanänderung mit ihren einzelnen Flächendarstellungen zurück. Dies ist im Hinblick auf den rechtlichen Charakter eines vhb B-Planes und den unterschiedlichen Zielen innerhalb der hierzu parallel laufenden FNP-Änderung nachvollziehbar.</i></p> <p><i>Es liegt dieser Beteiligung derzeit eine anlagenorientierte Konzeptbeschreibung und noch keine städtebauliche Begründung im Vorentwurfsstadium vor, so dass mir eine qualifizierte Stellungnahme zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich ist. Ich gehe jedoch davon aus, dass bis zur förmlichen Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eine bauplanungsrechtliche</i></p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst die identischen Flächenanteile wie im Flächennutzungsplan (Fläche für die Landwirtschaft mit dem besonderen Nutzungszweck – Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage –) im Nordosten des Orteils Hägen.</p> <p>Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht nachvollziehbar. Zum vBP 6 sowie der 4. Ä. FNP war eine städtebauliche Begründung Teil der Verfahrensunterlagen.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Konformität zwischen der Teilzielen der FNP-Änderung und dem vhb B-Plan – in Text und Zeichnung – hergestellt sein wird.</i></p> <p><i>Eine Beeinträchtigung gegenüber den formulierten Zielen des Stadt-Umland-Konzeptes der Region Heide (SUK) wird zudem nicht gesehen.</i></p> <p><i>Mithin werden die Belange der Kreisstadt Heide nicht berührt.</i></p>	
7	<p>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, 29.10.2025</p> <p><i>Zur o.a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.</i></p>	Kenntnisnahme
8	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, 12.11.2025</p> <p><i>Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeo SH) Fehlanzeige.</i></p> <p><i>Diese Mitteilung stellt keine Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.</i></p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> <i>Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und</i></p>	Kenntnisnahme

9

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<i>Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</i>	
10	<p>9 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), 15.11.2025</p> <p><i>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Süderheistedt, OT Hügen“.</i></p> <p><i>Auch wenn eine Bauleitplanung wegen Privilegierung unterbleiben könnte, verbleiben für das Vorhaben verbindliche Prüfpflichten: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach BNatSchG, artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) sowie eine kumulative Wirkungsbewertung.</i></p> <p><i>Die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen unterstützt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik. Dieser Ausbau darf jedoch nicht zu Lasten wertvoller Freiräume und empfindlicher Landschaftsräume erfolgen. Das vorliegende Projekt gibt aus naturschutzfachlicher, landschaftsplanerischer und rechtlicher Sicht Anlass zu erheblichen Bedenken. Das Plangebiet liegt im Wirkungsbereich des landesweiten Biotopverbundsystems (KursNatur 2030) und überschneidet sensible Offenlandstrukturen.</i></p> <p>1. Charakter und Lage des Vorhabens</p> <p><i>Das Vorhaben sieht auf einer Gesamtfläche von rund 43,4 ha die Errichtung einer sogenannten Agri-Photovoltaikanlage vor, bei der etwa 38 ha</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Privilegierung für das gesamte Plangebiet ist nach aktueller Rechtsprechung in der geplanten Größe nicht möglich.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
11	<p><i>Modulfäche überbaut werden sollen. Die Anlage soll mit bifazialen Glas-Glas-Modulen aufgeständert werden (Unterkante 2,10 m / Oberkante 3,90 m). Die Flächen liegen in einer offenen, unzerschnittenen Geestlandschaft im Ortsteil Hägen und gehören laut Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 zum Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Das Gebiet ist bislang unvorbelastet und von landwirtschaftlicher Nutzung sowie vereinzelt Gehölzstrukturen geprägt. Aus Sicht des BUND stellt das Vorhaben damit einen erheblichen Eingriff in die Freiraumstruktur und eine vorbildlose Inanspruchnahme eines sensiblen Landschaftsraumes dar.</i></p> <p>2. Kein Nachweis einer echten Agri-PV-Nutzung <i>Der Vorhabenträger bezeichnet die Anlage als „Agri-PV“. Nach den Planunterlagen (DIN SPEC 91434, Modulhöhe 2,1–3,9 m, Reihenabstand 3 m) ist eine landwirtschaftliche Nutzung jedoch praktisch ausgeschlossen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Unter den Modulen bleibt kaum Raum für Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichem Gerät.</i> • <i>Die Verschattung beeinträchtigt das Pflanzenwachstum erheblich.</i> • <i>Der Anteil unüberbauter Flächen beträgt weniger als 15 %.</i> <p><i>Das Konzept dient somit in erster Linie dazu, die Anlage formell als landwirtschaftliche Nutzung auszuweisen, ohne eine tatsächliche Doppelnutzung sicherzustellen. Die BUND-Kreisgruppe bewertet das Vorhaben daher als konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage, nicht als Agri-PV.</i></p> <p>3. Widerspruch zu landesplanerischen Zielen <i>Der Landesentwicklungsplan SH (LEP 2021) fordert den Schutz unzerschnittener Freiräume und die Vermeidung neuer technischer</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gem. der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.01.2026 stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird von der Vorhabenträgerin eine Projektbeschreibung den Planunterlagen beigelegt. Hier wird u.a. auch die landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen der Agri-PV-Anlage erläutert. Zudem sorgen die textlichen Festsetzungen dafür, dass keine „konventionelle PV-Anlage“ zulässig ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Grundlage für die Standortwahl diente ein Standortkonzept Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Gemeinde Süderheistedt (Fortschreibung 12/2025). Dieses wird den Planunterlagen zur 4.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
12	<p><i>Nutzungen im Erholungsraum. Zudem gilt das Flächenspargebot (§ 1a BauGB). Beides wird mit dem geplanten Projekt deutlich verletzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Das Gebiet liegt außerhalb bestehender Siedlungs- oder Infrastrukturachsen, es gibt keine Vorbelastung.</i> • <i>und keine Begründung, warum vorbelastete Flächen (Gewerbe, Konversion, Bahnrand) nicht genutzt werden.</i> <p><i>Das Vorhaben widerspricht somit den landesplanerischen Grundsätzen der Raumordnung und der Freiraumsicherung.</i></p> <p>4. Naturschutz und Artenschutz</p> <p><i>Die Artenschutzunterlagen weisen Vorkommen oder potenzielle Habitate für Feldlerche, Star, Rauchschwalbe, Fledermäuse und Insektenarten auf. Der geplante Eingriff mit Zäunung, Modulreihen und Wegeflächen führt zu einem massiven Verlust von Offenlandhabitaten.</i></p> <p><i>Die Unterlagen enthalten zwar Vermeidungsmaßnahmen, jedoch keine konkrete Kompensation.</i></p>	<p>Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Süderheistedt beigelegt. In der landesplanerischen Stellungnahme vom 16.01.2026 wird folgendes bestätigt: <u>Der Planung stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.</u></p> <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p> <p><i>Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, da eine 1 ha große Ausgleichsfläche für den festgestellten Brutverdacht des Austernfischers vorgesehen ist. Im Zuge der Kartierung wurde die Betroffenheit anderer Bodenbrüter des Offenlandes bereits ausgeschlossen. Für die Gilden Bodenbrüter (mit Bezug Gehölzstrukturen), bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenflur, Gehölzfreibrüter, Brutvögel menschlicher Bauten & Nischenbrüter wurden in Kap. 6.1. Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß BNatSchG benannt. Eine Kompensation ist für diese Arten nicht erforderlich, da ihr Brutplatz nicht anlagebedingt beeinträchtigt wird. Des Weiteren wurde der Star, welcher einer Einzelartbetrachtung bedarf nachgewiesen. Auch für ihn wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erstellt. Gemäß Kap. 6.2 sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Stare ausgeschlossen wird.</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
13	<p><i>Eine kumulative Bewertung mit anderen PV-Vorhaben im Amt Eider oder im Kreis Dithmarschen fehlt völlig.</i></p> <p><i>Der BUND fordert:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine vollständige Artenschutzprüfung (ASF) mit kumulativer Bewertung,</i> • <i>den vollständigen Erhalt sämtlicher bestehender Knicks sowie aller Einzelbäume, insbesondere solcher mit Höhlen-, Spalten- oder Horstpotenzial,</i> • <i>die Verpflichtung zu einem Pflege- und Entwicklungskonzept nach den BUND-/KNE-Standards.</i> <p>5. Gewässer und gewässergebundener Artenschutz</p> <p><i>Die Planflächen liegen unmittelbar an Gräben bzw. Vorflutern, die als Biotopverbundachsen fungieren. Nach WRRL und dem Gemeinsamen Erlass (2025) ist die strukturelle und ökologische Entwicklung dieser Gewässer sicherzustellen. Zäune und Wege dürfen die Durchgängigkeit nicht beeinträchtigen; Amphibien- und Kleinsäugerpassagen sind verbindlich vorzusehen. Bodenverdichtungen und Veränderungen des Wasserhaushalts im Gewässerumfeld sind auszuschließen.</i></p>	<p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p> <p><i>Die Anregung wird als insgesamt sinnvoll erachtet, da eine kumulative Bewertung von Photovoltaik-Vorhaben grundsätzlich zur umfassenden Beurteilung möglicher Auswirkungen (auf Kreis- oder Amtsebene) auf den Artenschutz beitragen kann. Eine solche Gesamtbetrachtung liegt jedoch auf einer übergeordneten Planungsebene und würde den Rahmen des artenschutzrechtlichen Beitrags für das vorliegende Einzelvorhaben überschreiten. Die zwischenzeitlich bekannt gewordene Planung der Gemeinde Hennstedt, die unmittelbar nördlich angrenzt, wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i></p> <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p> <p><i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Bestehende Knicks und Einzelbäume bleiben bestehen.</i></p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Biotopverbundachse wird mit den entsprechenden Konsequenzen in der Planung berücksichtigt.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
14	<p>6. Boden, Wasser und Stoffeinträge <i>Die Böden im Plangebiet sind lehmig und grundwasserbeeinflusst, somit empfindlich gegenüber Verdichtung und Drainage. Die Planunterlagen erwähnen keine detaillierte Bewertung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG.</i> <i>Darüber hinaus fehlen Angaben zu den verwendeten Materialien. Da in der Photovoltaikbranche weiterhin PFAS-haltige Beschichtungen als Verschmutzungsschutz verbreitet sind, ist deren Verwendung aus Vorsorgegründen auszuschließen.</i> <i>PFAS sind persistent, langlebig und potenziell toxisch – insbesondere in Kombination mit Grundwassernähe.</i> <i>Der BUND fordert daher:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>den verbindlichen Ausschluss PFAS-haltiger Materialien,</i> • <i>den Verzicht auf chemische Reinigungs- und Beschichtungsverfahren,</i> • <i>die Dokumentation der Materialzusammensetzung der Module.</i> <p><i>Bis heute gibt es keine belastbaren Untersuchungen, welche Stoffe aus PV-Modulen langfristig freigesetzt werden können. Daher ist das Vorsorgeprinzip gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 17 BNatSchG anzuwenden.</i></p> <p>7. Landschaftsbild und Blendwirkung <i>Die geplante Anlage mit Modulen bis 3,9 m Höhe stellt im flachen Landschaftsraum eine visuell dominante Großstruktur dar. Selbst bei Bepflanzung ist mit deutlicher Sichtbarkeit von der L 153 und aus dem Ortsteil Hügen zu rechnen. Ein Blendgutachten liegt bislang nicht vor. Angesichts der Modulhöhe und -neigung fordert der BUND:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>den Einsatz matter, entspiegelter Glasmodule,</i> • <i>die Nachreichung eines qualifizierten Blendgutachtens.</i> 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle technischen Details sind der Vorhabenbeschreibung zu entnehmen, die den Verfahrensunterlagen beiliegt.</p> <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – <i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein Blendgutachten wurde erstellt und findet im weiteren Verfahren Berücksichtigung</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
15	<p><i>Die Anlage ist landschaftsverträglich mit einer lockeren Einfassung aus standorttypischen, heimischen Gehölzen in das vorhandene Knicknetz einzubinden. Eine zu dichte Bepflanzung oder durchgehende Heckenwand ist zu vermeiden, um Offenlandarten weiterhin Bewegungskorridore zu ermöglichen.</i></p> <p>8. Bewertung und Fazit <i>Das Vorhaben widerspricht in zentralen Punkten den Anforderungen einer naturverträglichen Energiewende. Es handelt sich nicht um eine echte Agri-PV-Anlage, sondern um einen großflächigen Solarpark in bisher unvorbelasteter Landschaft.</i></p> <p><i>Die Planung ist nicht vereinbar mit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>dem Flächenspargebot (§ 1a BauGB),</i> • <i>den Zielen des LEP SH 2021,</i> • <i>den Grundsätzen des Landschaftsschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB),</i> • <i>und dem Vorsorgeprinzip im Hinblick auf Stoffeinträge und Gewässerschutz.</i> <p><i>Die wasserrechtlichen Anforderungen der WRRL und des Gemeinsamen Erlasses (2025) sind vollständig zu berücksichtigen; Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Gewässer sind verbindlich zu sichern.</i></p> <p>Der BUND Dithmarschen spricht sich daher gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 in der vorliegenden Form aus.</p> <p><i>Aus Sicht des BUND ist das Vorhaben in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig. Neben den fehlenden artenschutz- und hydrologischen Bewertungen ist sicherzustellen, dass PFAS-freie, blendarme und recyclingfähige Module verwendet werden.</i></p>	<p>Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Durch die getroffenen textlichen Festsetzungen sind explizit nur Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Wir bitten, die BUND-Kreisgruppe Dithmarschen im weiteren Verfahren zu beteiligen, insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>bei der Überarbeitung des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung,</i> • <i>bei der Prüfung alternativer Standorte,</i> • <i>und bei eventuellen Anpassungen des Planungskonzepts.</i> 	
10	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR, 17.11.2025</p> <p><i>Die mir im Internet/BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</i></p>	Kenntnisnahme
11	<p>AG-29, 20.11.2025</p> <p><i>Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.</i></p> <p><i>Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.</i></p>	Kenntnisnahme
12	<p>Industrie- und Handelskammer Flensburg, 20.11.2025</p> <p><i>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</i></p>	Kenntnisnahme

16

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
18	<p><i>für die Genehmigung zuständig ist, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.</i></p> <p><i>Die Anbaubeschränkungszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes mit Maßangabe (40 m) durchgängig entlang der L 239 darzustellen.</i></p> <p>2. <i>Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der L 239, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.</i></p> <p><i>Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes mit Maßangabe (20 m) bereits entlang der L 239 dargestellt.</i></p> <p><i>In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist die Maßangabe in der nachrichtlichen Übernahme von 15 m auf 20 m zu korrigieren und entsprechend in der Planzeichnung darzustellen.</i></p> <p>3. <i>Die in der beigelegten Planzeichnung des aktuellen Festsetzungsbescheides in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist bereits in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes übernommen worden.</i></p> <p>4. <i>Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz bzw. über bereits vorhandene Zufahrten zu erfolgen.</i></p> <p>5. <i>Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach § 24 Absatz 3 StrWG eine Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dies gilt auch,</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Maßangabe wurde auf 20 m angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
19	<p>wenn die Zufahrt einen wesentlich größeren oder einen andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z. B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Land.</p> <p>6. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen. Nach vorheriger Abstimmung sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, zu klären. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen. Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.</p> <p>7. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt, Zwischenzeitlich wurde ein Blendgutachten erarbeitet und wird entsprechend Berücksichtigung finden.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

20

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>und Verkehr (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.</i></p> <p><i>Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 239 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.</i></p> <p>8. <i>Wir gehen davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 239 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</i></p> <p><i>Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 239 nicht gefordert werden.</i></p> <p>9. <i>Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 239 geleitet werden.</i></p> <p><i>Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und verkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</i></p>	
14	<p>Eider-Treene-Verband, 24.11.2025</p> <p><i>Der für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorgesehene Plangeltungsbereich berührt mehrere Gewässer des Sielverbandes Broklandsautal. Hierzu zählt insbesondere die Hägenerau (Anlagennummer 094000), welche den Geltungsbereich in verrohrter Form von Südost nach Nordwest durchquert. In der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 ist diese Verbandsanlage zutreffend berücksichtigt.</i></p>	Kenntnisnahme

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

21

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Gleiches gilt für die Rohrleitung 094014. Im westlichen Teil des Plangebietes verläuft zudem die Rohrleitung 094013.</i></p> <p><i>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellungen im digitalen Anlagenverzeichnis nicht in jedem Fall lagegenau sind. Aufgrund möglicher Abweichungen zwischen kartografischer Darstellung und tatsächlicher Lage wird dringend empfohlen, die Positionen der Anlagen durch eine Ortsbefahrung bzw. Vermessung zu verifizieren.</i></p> <p><i>Gemäß der Verbandssatzung ist für die Durchführung von Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Verbandsanlagen ein 14 m breiter Unterhaltungsschutzstreifen freizuhalten (jeweils 7 m beidseitig, gemessen ab der Rohrachse). Dieser Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und bei der weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Einmessung der betroffenen Anlagen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Durch die erfolgte Einmessung können die Verläufe lagegenau mit dem entsprechenden 14 m breiten Unterhaltungsschutzstreifen berücksichtigt werden. Zudem wurden diese Flächenanteile mit GFL-Rechten zugunsten des Eider-Treene-Verbandes festgesetzt.</p>
15	<p>Kreis Dithmarschen, 26.11.2025</p> <p><i>Mit Mail vom 16.10.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Süderheistedt beteiligt.</i></p> <p><i>Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agri-PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 43 ha. Auf einem wesentlichen Anteil dieser Flächen soll eine Agri-PV-Freiflächenanlage gemäß DIN-SPEC umgesetzt werden.</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
22	<p><i>Die Planunterlagen enthalten Aussagen zur Standortentscheidung, welche auf einem entsprechenden Standortkonzept basieren. Hinsichtlich des Konzeptes habe ich mich bereits im Rahmen der Planungsanzeige geäußert. Nach wie vor ist nicht nachvollziehbar, warum auf Flächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zurückgegriffen wird, obwohl ausreichend Flächen außerhalb dieses Bereiches vorhanden sind.</i></p> <p><i>Die Standortfrage ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu klären, insofern sollten entsprechende Aussagen und die Bezüge zum Standortkonzept bereits auf dieser Ebene in den Planunterlagen dargestellt werden.</i></p> <p><i>Darüber hinaus weise ich erneut darauf hin, dass sofern die Gemeinde die Nutzung durch Agri-PV-Freiflächenanlagen auf Agri-PV nach DIN SPEC beschränken möchte, dies auch entsprechend im Bebauungsplan festzusetzen ist. Ein entsprechendes Konzept, welches verdeutlicht, wie die Umsetzung unter Berücksichtigung der DIN-SPEC funktionieren kann, sollte vorliegen. Es ist aufzuzeigen, dass die Planungsabsichten umsetzungsfähig sind. Eine nicht umsetzungsfähige Planung ist gem. § 1 BauGB nicht erforderlich und daher nicht zulässig.</i></p> <p><i>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die entsprechenden Nachweise gem. DIN-SPEC vorzulegen.</i></p> <p><i>Insofern ist festzustellen, dass auf meine, im Rahmen der Planungsanzeige erfolgten, Hinweise nur bedingt eingegangen wurde, dementsprechend bestehen seitens des Kreises weiterhin Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde das Standortkonzept durch das Planungsbüro OLAF angepasst und werden den Verfahrensunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt und auf der Ebene des Flächennutzungsplanes thematisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird von der Vorhabenträgerin eine Projektbeschreibung den Planunterlagen beigelegt. Hier wird u.a. auch die landwirtschaftliche Nutzung unter und zwischen der Agri-PV-Anlage erläutert. Zudem sorgen die textlichen Festsetzungen dafür, dass keine „konventionelle PV-Anlage“ zulässig ist.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

23

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Bezüglich der Planzeichnung weise ich darauf hin, dass der Radweg parallel zur Dorfstraße am südlichen Rand des Geltungsbereiches nicht korrekt dargestellt wird. Ähnlich verhält es sich am nördlichen Rand des Plangebietes, dort endet die Straße in einer Wasserfläche.</i></p> <p><i>Darüber hinaus ist fraglich, inwieweit die Grundnutzung als Fläche für die Landwirtschaft auf umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen tatsächlich umsetzungsfähig ist. Ggf. ist die Festsetzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sinnvoller. Außerdem wäre auch eine alternative Grundnutzung zum Beispiel als Grünfläche denkbar.</i></p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> <i>Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Dithmarschen bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Maßnahme. In dem betroffenen Gebiet und in der Umgebung befinden sich keine Bau- oder Kulturdenkmäler. In dem betroffenen Gebiet sind zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt. Es liegt jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet. Diesbezüglich ist die Stellungnahme des zuständigen Archäologischen Landesamtes entsprechend zu berücksichtigen. Die UD des Kreises Dithmarschen schließt sich dieser Stellungnahme an.</i></p> <p><u>Brandschutzdienststelle</u> <i>Freiflächen-PV-Anlagen haben nur eine sehr geringe Brandlast und sind nicht zu vergleichen mit Aufdachanlagen, bei denen die Trägerkonstruktion (Hausdach) oft aus brennbaren Materialien besteht. Freiflächen-PV-Anlagen bestehen in der Regel aus nicht brennbaren Gestellen, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Grundnutzung der betroffenen Flächen wird nicht mehr der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wurde diesbezüglich in Kenntnis gesetzt.</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
24	<p><i>PV-Module selbst angenommen werden. Zudem könne es noch zu einem Flächen-(Rasen)brand kommen.“ (Zitat aus Fachinformation für die Feuerwehren: Brandschutz an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände – sog. Solarparks, Landesfeuerwehrverband Bayern e.V., Juli 2011). Eine entsprechende Grundversorgung an Löschwasser ist dennoch vorzuhalten.</i></p> <p><i>Auf der Grundlage des zurzeit geltenden Solarerlasses des Landes Schleswig-Holstein vom 09.09.2024 wird darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung des Übergreifens eines Brandes in angrenzende Naturräume und zur Reduzierung des Einsatzes von Löschwasser im Brandfall die Anforderungen des § 14 der Landesbauordnung zu berücksichtigen sind. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufelder, die so gestaltet werden müssen, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. Dabei ist insbesondere auf die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände und notwendige Brandschneisen zu achten. Die Beteiligung der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen ist sicherzustellen. Die brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr. Um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen, sind unter Berücksichtigung der Flächengröße und Zugänglichkeit der PV-Freiflächenanlage sowie der Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr eine oder mehrere Löschwasserentnahmemöglichkeit(en) einzuplanen.</i></p> <p><i>Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes folgende infrage:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Löschwasserteich nach DIN 14210</i> • <i>Löschwasserbrunnen nach DIN 14220</i> • <i>unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230</i> • <i>Faltbare Zisterne (Löschwasserkissen)</i> 	

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Die Art und Weise sowie der Standort der Löschwasserentnahmestelle(n) inkl. der Zugänglichkeit(en) und der erforderlichen Flächen für die Feuerwehr sind rechtzeitig im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.</i></p> <p><i>Für den Fall, dass als Nebenanlage eine Batteriespeicheranlage errichtet wird, ist die Löschwassersituation neu zu bewerten und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Eine Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin und der Brandschutzdienststelle ist zwischenzeitlich erfolgt.</p>
25	<p>16 Kreis Dithmarschen - untere Naturschutzbehörde (UNB), 27.11.2025</p> <p><i>Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Aufstellung der o. g. Bauleitplanung zur Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in der Gemeinde Süderheistedt OT Hägen bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde (UNB) Bedenken, die in der Standortwahl und dem Fehlen eines Landschaftsplans begründet sind und im Rahmen der F-Planänderung vorgebracht werden.</i></p> <p><i>Es fehlt im Biotopbestandsplan und im vorhabenbezogenen B-Plan ein Kleingewässer, das im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst wurde. Es liegt im Südosten des Plangeltungsbereichs auf Flurstück 8 (Flur 2, Gemarkung Hägen) an der Südspitze einer vorhandenen Feldhecke. Im Biotopbestandsplan ist dieser Bereich als Sonstiges Gebüsch mit dem Kürzel HBy dargestellt. Das Kleingewässer sollte sowohl im Biotopbestandsplan als auch in der Planzeichnung des B-Plans ergänzt werden.</i></p> <p><i>Im Umweltbericht wird das Kleingewässer einmal kurz erwähnt (S. 13), im weiteren Verlauf des Dokuments, wenn es um gesetzlich geschützte Biotope geht, aber nicht mehr aufgeführt (S. 28/29). Dies sollte geändert werden. Zudem sollten die Feldhecke samt Sonstigem Gebüsch und Kleingewässer nicht innerhalb der eingezeichneten Modulfelder 8 und 7 liegen, sondern der</i></p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</p> <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Frühjahr 2026 erfolgte eine Nachkartierung, um das Vorhandensein des genannten Gewässers zu überprüfen. Dieses wurde im Bestandsplan sowie im Umweltbericht ergänzt.</i></p> <p>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
26	<p><i>Zaun am Südrand der beiden Modulfelder sollte so geführt werden, dass die Feldhecke mit Kleingewässer außerhalb der Modulfelder liegt. Auf diese Weise wäre das Kleingewässer auch für Großsäuger weiterhin erreichbar. Die Lesbarkeit der Planzeichnung sollte verbessert werden. Insbesondere die Überlagerung von Zaunverlauf und besonderem Nutzungszweck „Agri-PV-FFA“, teils im Zusammenspiel mit der Baugrenze, führt zu Unklarheiten.</i></p> <p><i>Der Maßstab des B-Plans scheint auch eher 1 : 2.000 zu sein als der angegebene Maßstab von 1 : 1.000.</i></p> <p><i>Der vorhabenbezogene B-Plan, der Umweltbericht und der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sollten hinsichtlich der geplanten Sichthecken aufeinander abgestimmt werden. Der VEP sieht am Ziegeleiweg am Südrand von Modulfläche 4 eine Heckenpflanzung vor und am Westrand von Modulfläche 1. Beide Gehölzpflanzungen sind nicht im vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzt. Nach dem Biotopbestandsplan und der landesweiten Biotopkartierung existiert an der in Rede stehenden Stelle am Ziegeleiweg bereits ein Knick, so dass die im VEP dargestellte Heckenpflanzung dort keinen Sinn macht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bei diesen Pflanzungen § 40 BNatSchG zu beachten ist. Es sind daher nur gebietseigene Gehölze zu verwenden, deren genetischer Ursprung im Norddeutschen Tiefland liegt.</i></p> <p><i>Der vorhandene Ausgleichsknick an der Südseite der Straße Rheinhorn ist im B-Plan in der tatsächlichen vorhandenen Länge nachrichtlich zu übernehmen. Entlang der Hägenerau am Nordrand des Plangeltungsbereichs westlich der L239 verläuft eine überörtliche Biotopverbundachse. Zur Aufrechterhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes sollte ein mindestens 25 m breiter Streifen parallel zum Verbandsvorfluter als Maßnahmenfläche festgesetzt und frei von Zäunen, Nebenanlagen und Modulen der PV-Anlage gehalten werden.</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die geplante Agri-PV-Anlage sind inzwischen überwiegend optionale Zaunanlagen vorgesehen, wodurch insgesamt eine stärkere Öffnung des Plangebietes ermöglicht wird. Dies gilt auch für die angesprochene Feldhecke sowie das Kleingewässer.</i></p> <p><i>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein 25 m breiter Streifen wird als Maßnahmenfläche festgesetzt.</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

27

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Die zeichnerische Festsetzung von Knickschutzstreifen als Maßnahmenflächen wird begrüßt. Ergänzend sollten die dort zulässigen Nutzungen und die unzulässigen Handlungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Lagerungen, bauliche Anlagen) textlich festgesetzt werden. Zudem sollte in der entsprechenden Festsetzung bestimmt werden, dass der Knickschutzstreifen am Fuß des Knickwalls beginnt und eine Mindestbreite von 3 m aufweist. Zudem sollten die Schutzstreifen auch zu den geplanten Sichtschutzpflanzungen vorgesehen werden, insbesondere auch, weil die Sichtschutzpflanzungen als Ausgleich angerechnet werden sollen. Aussagen des Vorhabenträgers zur Flächennutzung (Entschleunigung, Verzicht auf Gülle und Pflanzenschutzmittel, Reduktion der Bodenverdichtung) sollen nicht ungeprüft in der Begründung (inkl. Umweltbericht) wiedergegeben werden, wenn diese Punkte nicht rechtsverbindlich über Festsetzungen oder den Durchführungsvertrag bestimmt werden. Ziel von Agri-PV ist, dass die intensive Landwirtschaft möglichst wenig eingeschränkt wird. Wenn dies hier anders sein soll, muss dies rechtsverbindlich abgesichert werden. Bisher scheint sich die Bewertung der Auswirkungen im Umweltbericht eher etwas zu positiv auszufallen. Welche Auswirkungen auf Blühpflanzen zu erwarten, die an vollsonnige Standorte angepasst sind? Sind Auswirkungen auf Nektar suchende Arten zu erwarten? Welche Potenziale des Ausgleichsknicks der Straße Rheinhorn im Bereich der Ausgleichsknickpflanzungen an der PV-Anlage wurden bisher genutzt? Der Solarerlass sieht bei Agri-PV-FFA auch einer weitreichenderen Umweltbewertung als bei konventionellen PV-FFA, sodass für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung Einzelfallbetrachtungen erforderlich sind. Die bedeutsamsten Maßnahmen zur Reduktion des Ausgleichsfaktors sind v. a. die extensive Nutzung im gesamten eingezäunten Bereich, angemessene Reihenabstände, kleinteilige geeignete Habitat-Strukturen innerhalb der Umzäunung sowie der Verzicht auf chemische Reinigungsmittel, chemische</i></p>	<p><i>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Aussagen werden rechtsverbindlich über einen Durchführungsvertrag abgesichert.</i></p> <p><i>- Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Auf Grund sich geänderter Umstände (lediglich Verzicht auf Gülle, ohne Verzicht auf anderen Dünge- und Pflanzenschutzmittel) wird die Bewertung im Umweltbericht überarbeitet.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung des Ausgleichsfaktors wurde sich nochmal kritisch auseinandergesetzt. Nach Rücksprache mit der UNB wird der Ausgleichsfaktor auf 1: 0,2 erhöht.</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

28

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<p><i>Unkrautbeseitigung und Düngung. Diese Maßnahmen widersprechen bei Agri-PV-FFA teilweise dem Ziel, eine intensive landwirtschaftliche Nutzung beizubehalten und werden daher auch nicht verbindlich festgelegt. Eine starke Reduktion des Ausgleichsfaktors ist daher bei Agri-PV-FFA kaum möglich. Vor diesem Hintergrund sollte sich die Gemeinde noch einmal kritisch mit der Festlegung des Ausgleichsfaktors auseinandersetzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ein minimales mathematisches Vorgehensweise (z. B.: 8 von 10 Punkten werden berücksichtigt → 80 % Reduktion des Ausgleichsfaktors) bei der Reduktion des Ausgleichsfaktors nicht sachgerecht ist. Stattdessen muss die Reduktion des Ausgleichsfaktors verbal-argumentativ hergeleitet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die einzelnen in Kap. 5 des Solarerlasses aufgeführten Punkte zur Gestaltung der Solaranlage naturschutzfachlich nicht gleichbedeutend sind. Sofern durch archäologische Voruntersuchungen, die durch die Aufstellung des B-Plans veranlasst werden, weitere Eingriffe in den Boden entstehen, die ansonsten durch die zugelassenen Nutzungen nicht entstehen würden, sind diese Eingriffe in der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die im Umweltbericht in Kap. 3.1 genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen müssen durch Festsetzungen oder als Regelung im Durchführungsvertrag rechtlich verbindlich gesichert werden. Gleiches gilt für die Ausgleichsmaßnahmen. Die Art der rechtlichen Sicherung sollte im Umweltbericht genannt werden.</i></p> <p><i>Die geplante Nachverdichtung lückiger Knicks wird begrüßt. Ein Pflanzabstand von 10 m für Bäume erscheint allerdings nicht sachgerecht (s. S. 60 Umweltbericht). Ausreichend ist es, wenn alle 40 bis 60 m ein Baum als Überhälter entwickelt wird. In zu engem Abstand wüchsen den Überhältern weiter hinten der Entwicklung einer dichteren Strauchschicht. Die Nachpflanzungen können mit 50 % als Ausgleichsmaßnahme angerechnet</i></p>	<p>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – <i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich gesichert.</i></p> <p>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – <i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Pflanzabstand wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</i></p> <p>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
29	<p><i>werden. Dazu müssen die zu bepflanzenden Lücken allerdings in der Entwurfsfassung des B-Plans festgelegt und prüfbar quantifiziert sein.</i></p> <p><i>Auf S. 61 des Umweltberichts sollte bei den Regelungen zum seitlichen Aufputzen ergänzt werden, dass dies in einem Abstand von mindestens 1 m vor dem Knickwallfuß erfolgen muss.</i></p> <p><i>In Kap. 4 des Umweltberichts werden umweltrelevante Inhalte zur Aufnahme in den Durchführungsvertrag „vorgeschlagen“. Hier sollte eindeutig benannt werden, welche Inhalte in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Der Umweltbericht ist kein Gutachten, sondern ein Teil der Begründung zum B-Plan. Die Begründung verfasst letztendlich die Gemeinde. Insofern wirft ein „Vorschlag“ in der Begründung die Frage auf, wer hier etwas vorschlägt. Im Umweltbericht sollen die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung sowie die diesbezüglichen planerischen Entscheidungen der Gemeinde dargestellt werden. In der Alternativenprüfung auf der Ebene des B-Plans sind dann die Planungsvarianten zu betrachten, die die Umwelt innerhalb des gegebenen B-Plan-Gebietes weniger beeinträchtigen. Dort sollte dargestellt werden, warum diese Planungsvarianten nicht gewählt werden. Auf F-Planebene sind Standortvarianten zu thematisieren und die Standortwahl zu begründen. Die textlichen Darstellungen zum allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG in Kap. 2 des Artenschutzgutachtens sollten überarbeitet werden. Es ist nicht richtig, dass die drei dort genannten Verbotstatbestände (nach § 39 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht gelten „für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme</i></p>	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus wirtschaftlichen Gründen wird auf eine Kartierung der zu bepflanzenden Lücken sowie auf eine Anrechnung der 50 % verzichtet.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Regelungen zum seitlichen Aufputzen werden im Umweltbericht entsprechend angepasst.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Wort „Vorschlag“ wird entfernt und die Maßnahmen sind verbindlich in den Durchführungsvertrag zu übernehmen.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die textlichen Darstellungen werden entsprechend angepasst.</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
30	<p><i>beseitigt werden muss“. Die zitierte Textpassage bezieht sich auf andere Verbotstatbestände, nämlich die Verbote nach § 39 Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG. Die Bestandskarte der Gewässerkartierung stellt nicht alle Gewässer dar, die im Biotopbestandsplan zur Änderung des F-Plans dargestellt wurden. Zudem fehlen nach der UNB-Stellungnahme zur F-Planänderung weitere Gewässer in der genannten Biotopbestandskarte. Auch die Biotopkartierung des Landes stellt z. B. östlich des Plangebiets weitere Gewässer dar, die nicht berücksichtigt wurden. Vor diesem Hintergrund bestehen Zweifel an den Aussagen zu den Amphibien und den Libellen im Artenschutzgutachten. Zumindest ist von erheblichen Kenntnislücken auszugehen. Diese sollten geschlossen werden.</i></p> <p><i>Zum besseren Verständnis der Verbreitung der Brutvogelerreviere rege ich an, eine Karte beizufügen, die das Ergebnis der Brutvogelkartierung darstellt.</i></p> <p><i>Auf S. 51 des Artenschutzgutachtens wird nicht deutlich, welche Maßnahmen das Eintreten von artenschutzrechtlichen Störungsverboten verhindern sollen. Die Maßnahmen sollten dort zumindest stichwortartig genannt werden. Das Gleiche gilt auf S. 52 für das Tötungsverbot und das Störungsverbot.</i></p> <p><i>Auf S. 53 des Artenschutzgutachtens bezieht sich der Punkt 1.1 auf einzelne Ackerschläge. Die dort nachfolgenden genannten Maßnahmen sollten sich aber auf Grünlandschläge gelten. Hier sollte eine Korrektur erfolgen.</i></p> <p><i>Die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen müssen über Festsetzungen des B-Plans oder Regelungen im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich gesichert werden. Die Art der Sicherung sollte in der</i></p>	<p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Frühjahr 2026 erfolgt eine Nachkartierung der Gewässer und eine darauffolgende Anpassung des Artenschutzgutachtens.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Karte zur Verbreitung der Brutvogelreviere wird im weiteren Verfahren beigelegt.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen werden im weiteren Verfahren an genannter Stelle benannt.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH – Der Stellungnahme wird gefolgt. Die entsprechende Korrektur wird vorgenommen.</i></p> <p><i>Abwägungsvorschläge durch ALSE GmbH –</i></p>

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
	<i>Begründung beschrieben werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der gesetzliche Artenschutz und auch der gesetzliche Biotopschutz einer Abwägung durch die Gemeinde nicht zugänglich sind.</i>	<i>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag rechtsverbindlich gesichert.</i>
17	<p>Kirchengemeinde Hennstedt, 27.11.2025</p> <p><i>Aus Sicht des Kirchenkreisbauamtes Dithmarschen und des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde Hennstedt bestehen nach Prüfung der uns zugeleiteten Planunterlagen keine Bedenken.</i></p>	Kenntnisnahme
Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)		
31 18	<p>Öffentlichkeitsbeteiligung in Süderheistedt, 08.04.2026</p> <p><i>Fragen zur Ausweisung und Umfang der „Gemischten Bauflächen“.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wurde erörtert, aus welchen Gründen die „Gemischten Bauflächen“ in dem Umfang festgesetzt wurden. Es wurde zudem erläutert, dass die Struktur des Gebietes sowie die Immissionen von den landwirtschaftlichen Betrieben hier ausschlaggebend sind.</p> <p>Zum nächsten Verfahrensschritt werden <u>die „Gemischten Bauflächen“ entfallen müssen</u>, da die erforderlichen Abstandsflächen zum Windvorranggebiet (Entwurf Regionalplan, 2025) nicht eingehalten werden können. Die betroffenen Flächen werden nun der Fläche für die Landwirtschaft zugeordnet. Dies betrifft ausschließlich die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und nicht den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt.</p>
Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)		

vBP Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt

Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) inkl. Landesplan. Stellungnahme (§ 11 Abs. 1 LaPlaG), Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)

Nr.	Anregungen und Hinweise	Abwägungsergebnis
19	Gemeinde Wiemerstedt, 20.10.2025 <i>Von Seiten der Gemeinde Wiemerstedt bestehen keine Einwände.</i>	Kenntnisnahme
20	Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland, 11.11.2025 <i>Zu der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Süderheistedt kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinden Weddingstedt und Ostrohe keine Anregungen und Bedenken bestehen.</i>	Kenntnisnahme